

BGer 9C_284/2024 vom 12. Juni 2024

Bundesgericht, 2024-06-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_284_2024

FR: TF 9C_284/2024 du 12 juin 2024

IT: TF 9C_284/2024 del 12 giugno 2024

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

9C_284/2024

Urteil vom 12. Juni 2024

III. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Parrino, Präsident,

Gerichtsschreiber Businger.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

Sozialversicherungsanstalt

des Kantons Graubünden,

AHV-Ausgleichskasse,

Ottostrasse 24, 7000 Chur,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Erwerbsersatz (Covid-19),

Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden vom 19. März 2024 (S 23 66).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 16. April 2024 gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden vom 19. März 2024 betreffend Erwerbsersatz (Covid-19),

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass das Verwaltungsgericht zusammengefasst erwog, der Beschwerdeführer sei seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen und habe trotz mehrfacher Aufforderung die erforderlichen Unterlagen zum Nachweis der behaupteten Umsatzeinbussen nicht eingereicht. Damit sei sein Anspruch auf eine Covid-19-Erwerbsersatzentschädigung nicht erstellt und die Leistungsausrichtung unrechtmässig erfolgt. Die Rückforderung der Leistungen sei folglich rechens,

dass der Beschwerdeführer keinen Antrag stellt und sich nicht mit den vorinstanzlichen Erwägungen auseinandersetzt. Stattdessen bringt er pauschal vor, er sei stets bemüht gewesen, die Unterlagen einzureichen, und dass allenfalls ein Brief bei der Post verloren gegangen sei. Zudem verweist er auf seine Blutkrebserkrankung und versichert, dass er die Leistungen benötigt habe, um seine Kosten zu decken bzw. dass er im betroffenen Zeitraum keine anderen Einkünfte gehabt habe,

dass der Beschwerdeführer mit diesen pauschalen Ausführungen nicht aufzeigt, inwieweit das angefochtene Urteil an einem Rechtsmangel leidet, und die Beschwerde damit offensichtlich keine hinreichende Begründung enthält, weshalb darauf im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist,

dass auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG),
erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, 2. Kammer als Versicherungsgericht, und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 12. Juni 2024

Im Namen der III. öffentlich-rechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Parrino

Der Gerichtsschreiber: Businger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.